

Leiter des Untersuchungsorgans gemäß § 109 Abs. 2 StPO allerdings dann enthoben, wenn es sich um die *Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen* und der von diesem mitgeführten Gegenstände handelt. In diesen Fällen ist die staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht notwendig. Zu beachten ist aber stets der eingeschränkte Personenkreis, für den diese Regelung gilt. Ein unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 StPO (Prüfung einer Anzeige) zum Untersuchungsorgan zugeführter Verdächtiger oder ein nach § 48 Abs. 1 oder 2 StPO vorgeführter Beschuldigter werden davon nicht erfaßt. Unbenommen bleibt allerdings die Durchsuchung dieser Personen auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232).

Wird die Durchsuchung der Person des Beschuldigten im Rahmen der Durchsuchung seiner Wohnung oder die Durchsuchung anderer Personen (u. a. Zeugen) und der von diesen mitgeführten Gegenstände auf der Grundlage des § 108 Abs. 4 StPO notwendig, muß dafür die Anordnung des Staatsanwalts nach § 109 Abs. 1 StPO vorliegen. Im Gegensatz zur Durchsuchung von Verhafteten und vorläufig Festgenommenen ist für diese Durchsuchungen auch die richterliche Bestätigung erforderlich.

Gegenstände, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene bei sich führt, sind z. B. Taschen, Koffer, sonstige Behältnisse und Sachen, in denen etwas verborgen werden kann, aber auch Kraftfahrzeuge, Boote und sonstige Fahrzeuge. Wird ein Beschuldigter verhaftet oder vorläufig festgenommen, wenn er mit seinem Pkw unterwegs ist, kann neben der Person des Beschuldigten also auch der Pkw ohne Anordnung des Staatsanwalts und ohne richterliche Bestätigung durchsucht werden. Anders ist aber die Sachlage, wenn sich nach einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme die Notwendigkeit ergibt, den in der Garage abgestellten oder vor dem Wohngrundstück parkenden Pkw des Beschuldigten zu durchsuchen. Die außerhalb des Geschehens der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme liegende Durchsuchung von Gegenständen, die dem Beschuldigten gehören, darf nur nach Anordnung gemäß § 109 Abs. 1 StPO erfolgen.

Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände erfolgt mit dem Ziel, Beweismaterial zur Erhärtung des Straftatverdachts aufzufinden. Wird bei der Durchsuchung Beweismaterial gefunden, dann liegen die Voraussetzungen der Beschlagnahme dieser Gegenstände und Aufzeichnungen nach § 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO vor. Für den Vollzug der Beschlagnahme ist nunmehr die Anordnung durch den Staatsanwalt nach § 109 Abs. 1 StPO erforderlich. Mit § 109 Abs. 2 StPO ist ausdrücklich nur die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen vom Erfordernis der staatsanwaltschaftlichen Anordnung ausgenommen. Die Beschlagnahme selbst ist von dieser Norm nicht erfaßt. Daraus folgt, daß das Untersuchungsorgan in jedem Fall des Auffindens von Beweismaterial beim Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen die Anordnung des Staatsanwalts zur sachbezogenen Beschlagnahme einholen muß. Die Möglichkeit der Anordnung der Beschlagnahme durch den Leiter des Untersuchungsorgans scheidet hier aus, weil keine Gefahr im Verzuge besteht, denn das Untersuchungsorgan ist schon im Besitz der Sachen.

Alle Anordnungen der Durchsuchung und Beschlagnahme bedürfen der Schriftform. Das Untersuchungsorgan ist verpflichtet, dem von der Maßnahme Betroffenen die Verfügung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans vorzuweisen (§ 110 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die schriftliche Anordnung muß bei Beginn der Maßnahme vorliegen. Die Ausnahme, die eine mündliche Entscheidung und deren nachträgliche schriftliche Fixierung zuläßt (§ 110 Abs. 1 Satz 3 StPO) betrifft die Fälle, in denen verdächtige Personen auf frischer Tat ergriffen

werden oder in denen Spuren und Beweise verlorengehen können. Mit der Gefahr im Verzuge kann diese Ausnahme nicht generell gleichgesetzt werden, weil diese Entscheidung auch vom Staatsanwalt getroffen werden kann, wenn sie sich z. B. aus der Situation an einem Ereignisort, an dem er sich befindet, notwendig macht.

JOACHIM TROCH,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

¹ Vgl. Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 272 ff.

² Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, S. 163 (Anm. 2 zu § 109 StPO); K. Griep/G. Papenfuß, Die Durchsuchung und die Beschlagnahme, Kleine Fachbuchreihe Kriminalistik, Heft 8, Berlin 1968, S. 28 f.; P. Bertrams/W. Beyer, Die Durchsuchung und die Beschlagnahme, Fachbuchreihe K., Heft 8, Berlin 1979, S. 34; Handbuch für den Staatsanwalt, Berlin 1977, S. 60.

Zur Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

Unser sozialistisches Arbeitsrecht hat sich als wichtiges Leitungsinstrument zur Verwirklichung der wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse bei der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte und der Vervollkommnung der Produktionsverhältnisse bewährt.

Die Qualifizierung der Leitungstätigkeit, insbesondere zur steten Vervollkommnung der Wirtschafts- und Leitungsorganisation in den Kombinat- und Betrieben im Führungsbereich des Wirtschaftsrates des Bezirks Leipzig, ist eng mit der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des Arbeitsrechts verbunden. Hierdurch werden bedeutende Reserven für eine höhere Effektivität der Arbeit erschlossen. Seit Inkrafttreten des AGB im Januar 1978 wurden deshalb vielseitige Leitungsmaßnahmen in der Rechtsarbeit und Rechtspropaganda zur Rechtsverwirklichung und damit zur konsequenten Anwendung und Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Regelungen realisiert. So ging es vor allem um die Erweiterung der Rechtskenntnisse der leitenden und mittleren Kader.

Als ein Teilgebiet, dem im Hinblick auf den Schutz der ökonomischen Errungenschaften spezielle Bedeutung zukommt, betrachten wir die Anwendung der Rechtsvorschriften zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Die gewissenhafte Erfüllung der Arbeitspflichten, ausgehend von den mit Leitern und den anderen Werkträgern vereinbarten Arbeitsaufgaben, ist eine wichtige Voraussetzung für den Schutz des sozialistischen Eigentums und für die kontinuierliche Erfüllung der sich aus den jeweiligen Volkswirtschaftsplänen ergebenden Aufgabstellungen. Das erfordert von jedem Werkträglichen die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und aller damit verbundenen Rechtsnormen. Eine besonders hohe Verantwortung bei der erzieherischen Einflußnahme auf die Kollektive und jeden Werkträglichen zur Förderung des Rechtsbewußtseins und der Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin obliegt den Leitern aller Leitungsebenen.

Diese Erfordernisse staatlicher Leitungstätigkeit sind deshalb stets fester Bestandteil der rechtserzieherischen und -propagandistischen Arbeit unseres Wirtschaftsrates. Ihrer Verwirklichung kommt im Zusammenhang mit der Auswertung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED und der 3. Tagung des Zentralkomitees der SED erhöhte Bedeutung zu. Von seiten der Leiter und in der Rechtsarbeit wird prinzipiell Einfluß darauf genommen, daß die Festlegung der Verantwortung auf der Grundlage arbeitsrechtlicher Regelungen begründet wird und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Verantwortlichkeit entsprechend dem 13. Kapitel des AGB geltend gemacht wird. Im Verantwortungsbereich des Wirtschaftsrates des Bezirks wird davon ausgegangen, daß die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit nur dann angewendet wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (schuldhaft ver-